

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2007

Herausgegeben in Hildesheim am 31. Januar 2007

Nr. 5

Inhalt	Seite
08.12.2006 - Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung des Wasserzweckverbandes Peine für das Haushaltsjahr 2006, für die Bereiche Trinkwasser solidar, Samtgemeinde Dransfeld und Gemeinde Staufenberg	74
08.12.2006 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasserzweckverbandes Peine für das Haushaltsjahr 2007, für die Bereiche Trinkwasser solidar, Samtgemeinde Dransfeld und Gemeinde Staufenberg	76
13.12.2006 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Freden (Leine) für das Haushaltsjahr 2007	78
14.12.2006 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Algermissen für das Haushaltsjahr 2007	80
20.03.2006 - 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Hildesheim vom 11. November 1996	82
18.12.2006 - 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Hildesheim vom 11. November 1996	83
04.01.2007 - Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Südkauf“, OT Wehrstedt, Stadt Bad Salzdetfurth	84
15.01.2007 - 2. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof Mahlerten der Ev.-luth. Dreikirchengemeinde in Nordstemmen	85
25.01.2007 - Inkrafttreten der 18. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schellerten (Sportklubhäuser im Gemeindegebiet)	86
30.01.2007 - Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales, Landkreis Hildesheim	90

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Fachbereich 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim
Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

Nachtragshaushaltssatzung

**des Wasserzweckverbandes Peine für das Haushaltsjahr 2006, für die Bereiche
Trinkwasser solidar, Samtgemeinde Dransfeld und Gemeinde Staufenberg**

Aufgrund des §§ 16 Abs. 3 und 18 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKG), der §§ 82 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 7, 9 – 12 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 08.12.2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

An die Stelle des Haushaltsplanes tritt nach § 11 Eig. Betr. VO der vorgesehene Wirtschaftsplan (hier: Erfolgsplan).

Gemäß § 4 der Satzung des Wasserzweckverbandes unterhält der Verband keine eigenen Anlagen oder Einrichtungen. Er bedient sich der Anlagen und Einrichtungen sowie der Verwaltungsorganisation und des Personal des Wasserverbandes Peine. Ein Finanzplan und eine Stellenübersicht entfallen daher.

§ 2

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

in der Einnahme auf	19.257.735,00 €
in der Ausgabe auf	19.257.735,00 €

festgesetzt.

§ 3

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 6

Eine Umlage wird nicht erhoben.

Peine, den 08.12.2006


(Wolters),
Verbandsgeschäftsführer


(Baas),
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 86 NGO ist nicht erforderlich.

Der Erfolgsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.03. – einschl. 09.03.2007 zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude des Wasserzweckverbandes Peine, Horst 6, 31226 Peine, Zimmer-Nr. 73, öffentlich aus.

Peine, 19.01.2007

(Baas),
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Haushaltssatzung

des Wasserzweckverbandes Peine für das Haushaltsjahr 2007, für die Bereiche Trinkwasser solidar, Samtgemeinde Dransfeld und Gemeinde Staufenberg

Aufgrund des §§ 16 Abs. 3 und 18 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG), der §§ 82 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 7, 9 – 12 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 08.12.2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

An die Stelle des Haushaltsplanes tritt nach § 11 Eig. Betr. VO der vorgesehene Wirtschaftsplan (hier: Erfolgsplan).

Gemäß § 4 der Satzung des Wasserzweckverbandes unterhält der Verband keine eigenen Anlagen oder Einrichtungen. Er bedient sich der Anlagen und Einrichtungen sowie der Verwaltungsorganisation und des Personal des Wasserverbandes Peine. Ein Finanzplan und eine Stellenübersicht entfallen daher.

§ 2

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

in der Einnahme auf	20.009.825,00 €
in der Ausgabe auf	20.009.825,00 €

festgesetzt.

§ 3

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

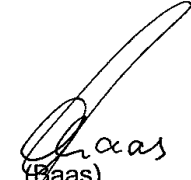
Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 6

Eine Umlage wird nicht erhoben.

Peine, den 08.12.2006


(Wolters),
Verbandsgeschäftsführer


(Baas),
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 86 NGO ist nicht erforderlich.

Der Erfolgsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.03. – einschl. 09.03.2007 zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude des Wasserzweckverbandes Peine, Horst 6, 31226 Peine, Zimmer-Nr. 73, öffentlich aus.

Peine, 19.01.2007

(Baas),
Vorsitzender der Versammlung

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Freden (Leine) für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) hat der Rat der Samtgemeinde Freden (Leine) in seiner Sitzung am 13.12.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	3.187.900 Euro
in der Ausgabe auf	7.558.900 Euro
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	396.300 Euro
in der Ausgabe auf	396.300 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

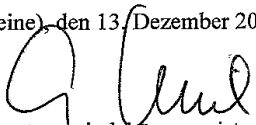
Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.400.000 Euro festgesetzt.

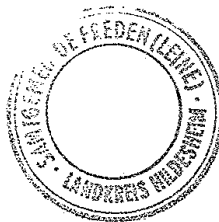
§ 5

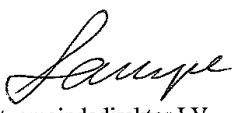
Die Hebesätze für die Samtgemeindeumlage werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

- a) nach der Einwohnerzahl auf 124,6902992 Euro.
Maßgebend ist nach § 17 des Nieders. Finanzausgleichsgesetzes die Wohnbevölkerung, die das Nieders. Landesverwaltungsamt aufgrund der allgemeinen Zählung der Bevölkerung und deren Fortschreibung auf den 30.06.2006 ermittelt hat.
- b) nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage auf 41,70050085 v.H. der Berechnungsgrundlage für die Kreisumlage (Steuerkraftmeßzahl) für das Haushaltsjahr 2007.

Freden (Leine), den 13. Dezember 2006


Samtgemeindebürgermeister
(Thiel)




Samtgemeindedirektor I.V.
(Lampe)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 71 Abs. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2, § 94 Abs. 2 NGO sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 24.1.2006 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 1.2.2007 bis 9.2.2007 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden

im Rathaus der Samtgemeinde Freden (Leine), Am Schillerplatz 4, Zimmer-Nr. 17, 31084 Freden (Leine)

öffentlich aus.

Freden (Leine), den 29.1.2007
Ort, Datum

**Samtgemeinde Freden (Leine)
Der Samtgemeindedirektor**

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der
Haushaltssatzung der Gemeinde Algermissen
für das Haushaltsjahr 2007**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat
der Gemeinde Algermissen in der Sitzung am 14. Dezember 2006 folgende
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf
in der Ausgabe auf

6.473.100 €
6.473.100 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf
in der Ausgabe auf

751.000 €
751.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 EURO festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen
Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
800.000,00 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007
wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	315 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben
nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben:

a) im Verwaltungshaushalt bis zur Höhe von	5.000,00 €
b) im Vermögenshaushalt bis zur Höhe von	5.000,00 €

im Einzelfall als unerheblich.

Algermissen, den 14. Dezember 2006



Bürgermeister
Moegerle

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 1.2.2007 bis 9.2.2007 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

Rathaus der Gemeinde Algermissen, Marktstraße 7, Zimmer-Nr. 5, 31191 Algermissen

öffentlich aus.

Algermissen, den 25.1.2007

Ort, Datum

**Gemeinde Algermissen
Der Bürgermeister**

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Hildesheim vom 11. November 1996

Die Hauptsatzung des Landkreises Hildesheim vom 11. November 1996 wird wie folgt geändert:

Aufgrund der §§ 7, 8 und 36 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 352) hat der Kreistag des Landkreises Hildesheim in seiner Sitzung am 20.03.2006 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 11. November 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.07.2000, beschlossen:

Artikel 1

In § 6 Satz 1 werden die Worte „sowie die Kreisrätin oder der Kreisrat“ gestrichen:

Artikel 2

§ 7 erhält folgende Fassung:

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Beim Landkreis Hildesheim wird neben der Landrätin oder dem Landrat eine weitere Beamtin oder ein weiterer Beamter auf Zeit berufen (Erste Kreisrätin oder Erster Kreisrat).

Artikel 3

§ 8 Abs. 2 wird gestrichen.

Der bisherige § 8 Abs. 3 wird § 8 Abs. 2.

Artikel 4

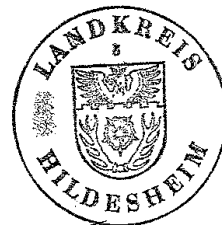
Inkrafttreten

Die Artikel 1 bis 3 treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hildesheim, 20.03.2006

Landkreis Hildesheim
Die Landrätin


Baule



**4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Hildesheim
vom 11. November 1996**

Die Hauptsatzung des Landkreises Hildesheim vom 11. November 1996 wird wie folgt geändert:

Aufgrund der §§ 7, 8 und 36 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203) hat der Kreistag des Landkreises Hildesheim in seiner Sitzung am 18.12.2006 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 11. November 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.03.2006, beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

§ 8 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Dezernatsleitungen vertreten die Landrätin oder den Landrat in Angelegenheiten ihrer Dezernate.

Artikel 3

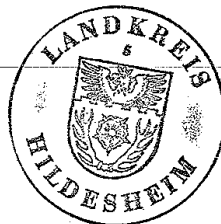
In § 9 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Fachausschüsse“ durch das Wort „Ausschüsse“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Die Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hildesheim, 18.12.2006



Landkreis Hildesheim
Der Landrat

Wegner

Inkrafttreten
des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Südkauf“
OT Wehrstedt

Der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth hat in seiner Sitzung am 07.12.2007 gemäß § 10 i.V.m. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „Südkauf“, OT Wehrstedt nebst Begründung beschlossen.

Das Plangebiet ist in der beigefügten Karte dargestellt und abgegrenzt.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann im Rathaus der Stadt Bad Salzdetfurth, Oberstraße 6, Bauamt, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

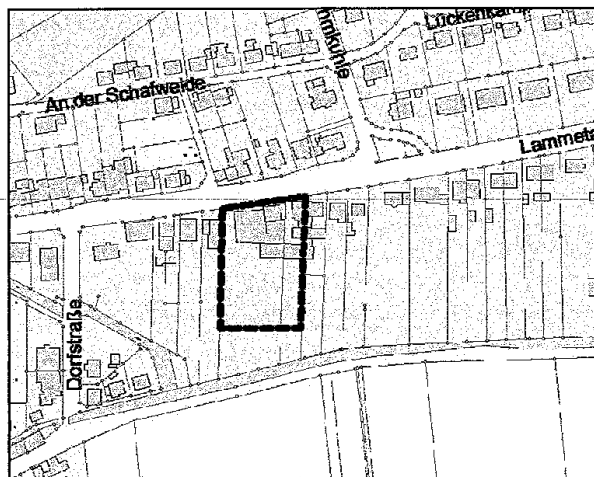
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Salzdetfurth, den 04.01.2007

Stadt Bad Salzdetfurth
Der Bürgermeister
In Vertretung



Thomas Kasten



2. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof Mahlerten der Ev.-luth. Dreikirchengemeinde in Nordstemmen

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Dreikirchengemeinde in Nordstemmen für den Friedhof Mahlerten am 10.05.2006 folgende 2. Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. § 2 wird durch Abs. 5 ergänzt:

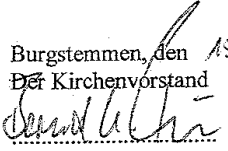
(5) Das Flurstück 141/2 der Flur 2 Gemarkung Mahlerten (Alter Friedhof) wird mit sofortiger Wirkung beschränkt geschlossen.

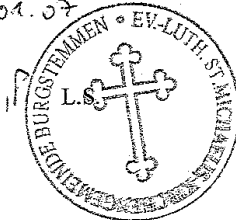
2. § 26 wird durch Abs. 2 ergänzt:

(2) Die bisher zeitlich unbefristeten Nutzungsrechte auf dem alten Friedhof enden mit Ablauf der Ruhefrist der letzten Beisetzung auf einer bei Inkrafttreten dieser Änderung unbelegten Grabstelle.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Burgstemmen, den 15.01.07
Der Kirchenvorstand

Vorsitzender



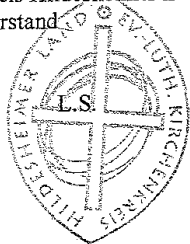

Mitglied

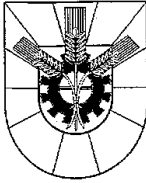
Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Nr. 5 und Absatz 2 der Kircheneindeordnung vom 7. Dezember 1993 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 22.01.07

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land
Der Kirchenkreisvorstand
Im Auftrag:


Jost





GEMEINDE SCHELLERTEN

- DER BÜRGERMEISTER -

Inkrafttreten der 18. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schellerten (Sportklubhäuser im Gemeindegebiet)

Die vom Rat der Gemeinde Schellerten in seiner Sitzung am 17.07.2006 gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit geltenden Fassung, sowie § 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der derzeit geltenden Fassung, einschließlich Begründung beschlossene 18. Änderung des Flächennutzungsplans wurde vom Landkreis Hildesheim mit Verfügung vom 10.01.2007 (Az.: (910) 1511/ 408) unter Hinweisen genehmigt.

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplans bezieht Grundstücksflächen in der

- | | |
|---------------------------------------|--|
| <u>Ortschaft Dingelbe</u> | im Bereich des Schützenhauses (am Südrand der Ortslage Dingelbe) |
| <u>Ortschaft Dinklar</u> | im Bereich des Sportplatzes (nördlich der Ortslage Dinklar) |
| <u>Ortschaft Garmissen- Garbolzum</u> | im Bereich des Freibads und des Sportplatzes (zwischen den Ortslagen Garmissen und Ahstedt) |
| <u>Ortschaft Oedelum</u> | im Bereich des Sportplatzes (östlich der Ortslage Oedelum) |
| <u>Ortschaft Ottbergen</u> | im Bereich der Sportplätze und des Schützenhauses (südlich der Ortslage Ottbergen) |
| <u>Ortschaft Schellerten</u> | im Bereich des Sportplatzes (nördlich der Ortslage Schellerten)
sowie im Bereich des Schützenhauses (westlich der Ortslage Schellerten) |
| <u>Ortschaft Wendhausen</u> | im Bereich des Sportplatzes (südlich der Ortslage Wendhausen) |
| <u>Ortschaft Wöhle</u> | im Bereich des Sportplatzes (südwestlich der Ortslage Wöhle) |

ein.

Die jeweiligen Geltungsbereiche dieser Flächennutzungsplan-Änderung sind in den nachstehenden Lageskizzen der Bekanntmachung durch dicke schwarze Umgrenzung gekennzeichnet.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 18. Änderung des Flächennutzungsplans in Kraft.

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann im Bauamt des Rathauses in Schellerten, Rathausstraße 8, während der Sprechzeiten der Verwaltung

montags	09.00 - 12.00 Uhr, 14.00 - 18.00 Uhr
mittwochs	09.00 - 12.00 Uhr
donnerstags	09.00 - 12.00 Uhr, 14.00 - 16.30 Uhr
freitags	09.00 - 12.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung (Tel. 05123/ 401-0) von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der 18. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann Auskunft verlangt werden.

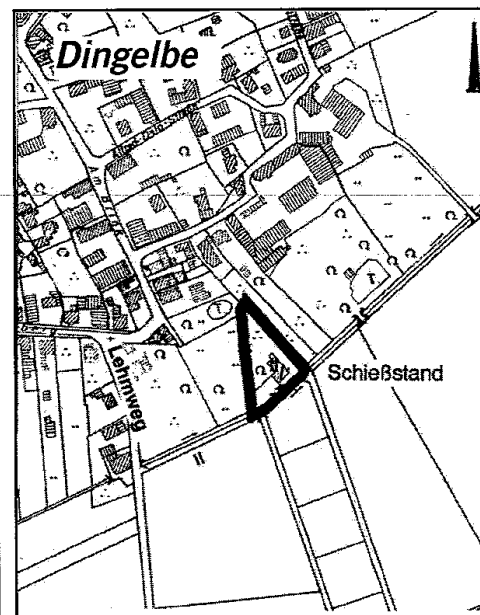
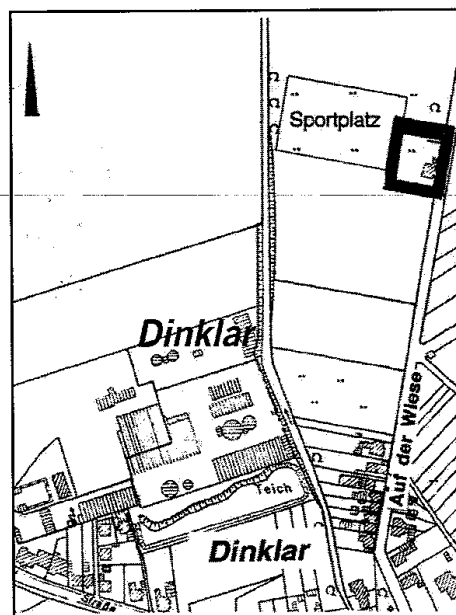
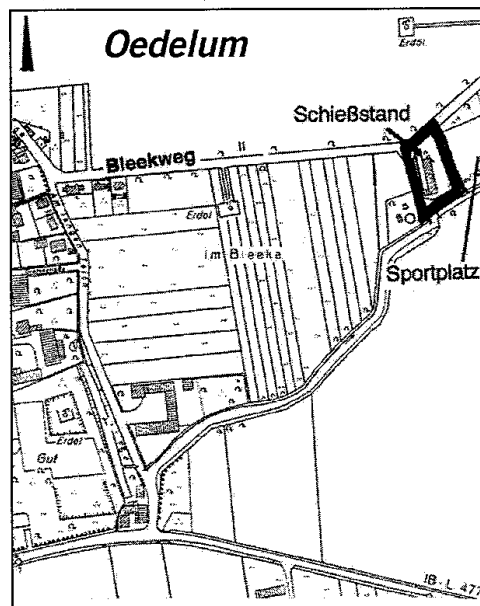
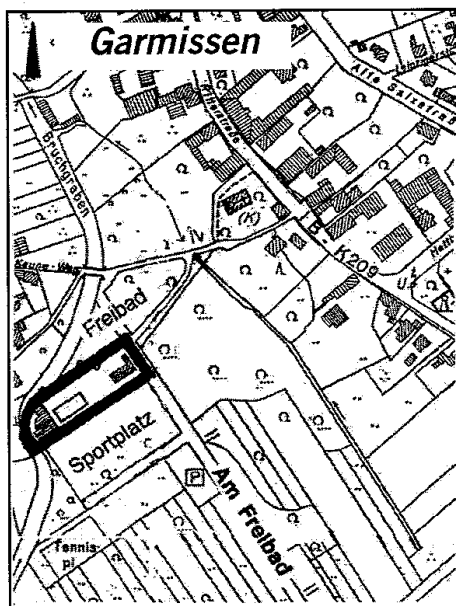
Unbeachtlich werden

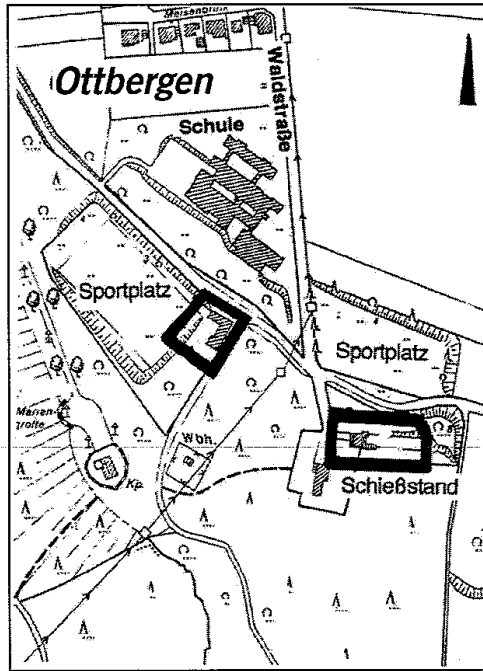
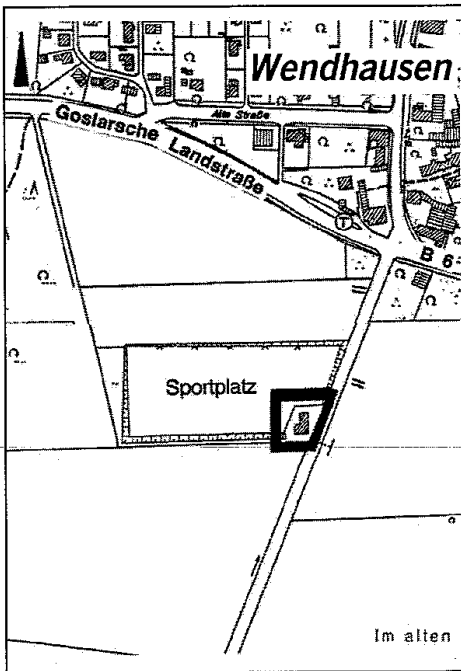
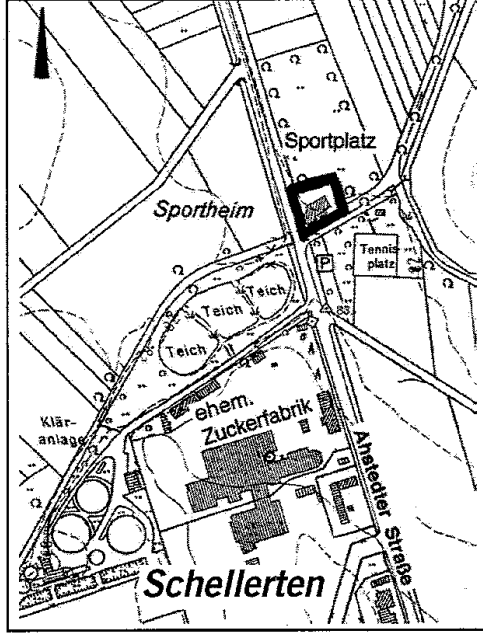
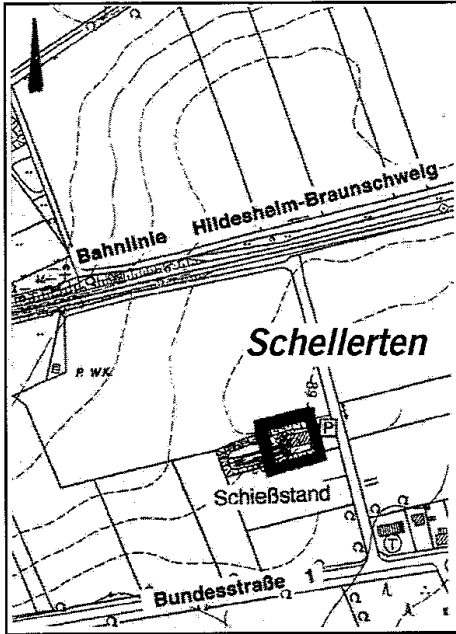
1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans

und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung der 18. Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

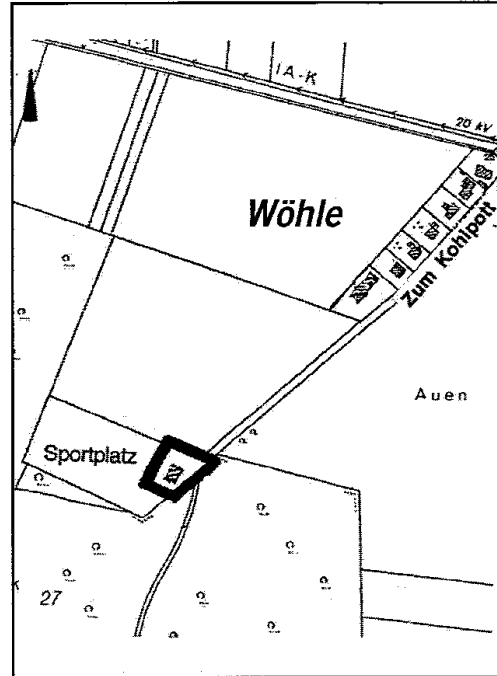




Schellerten, den 25.01.2007

In Vertretung

(Siegel)



Anmerkung: Den verwendeten Kartenauszügen in Verkleinerung auf den ungefähren Maßstab 1 : 7 000 liegen die Deutschen Grundkarten im Maßstab 1 : 5 000 zugrunde. Die Verwendung der Karten ist der Gemeinde durch Vervielfältigungserlaubnisse des Katasteramtes Hildesheim gestattet.

Sitzung
des Ausschusses für Gesundheit und Soziales

Am Donnerstag, dem 08.02.2007, um 15.30 Uhr,
findet im Gebäude der AWO Trialog gGmbH Sozialpsychiatrie,
Teichstraße 6, 31141 Hildesheim,
eine Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales (Ausschuss 4) statt.

Vor der Sitzung findet eine Besichtigung der Einrichtung statt (15.30 Uhr bis 16.30 Uhr).

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales vom 05.12.2006 (öffentlicher Teil) - KDS-Nr. 3/XVI
3. Einwohnerfragestunde
4. Umsetzung des SGB II
 - Aktuelle Informationen durch die Verwaltung
 - Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 18.12.2006
5. Soziale Arbeit nach dem Sozialrecht sowie Überlegungen zur Neustrukturierung des Dezernats 4
 - Information durch die Verwaltung
6. Haushalt 2007; Dezernat 4 - Gesundheit und Soziales
 - Vorlage - Nr. 109/XVI
7. Übersicht über das Budget 20 im Haushaltsjahr 2007
 - Vorlage - Nr. 110/XVI
8. Förderung der Schuldnerberatungsstellen; Abschluss einer Zuwendungsvereinbarung für die Zeit vom 01.01.2007 – 31.12.2009 mit der Arbeiterwohlfahrt (AWO) – Kreisverband Hildesheim-Alfeld e.V., dem Caritasverband für Stadt und Landkreis Hildesheim e.V. und dem Diakonischen Werk des ev.-luth. Kirchenkreises Hildesheim
 - Vorlage - Nr. 89/XVI

9. Förderung von Suchtberatungsstellen; Abschluss von Leistungsvereinbarungen für die Zeit vom 01.01.2007 - 31.12.2009
 - Vorlage - Nr. 106/XVI
10. Förderung der Vereinsarbeit; Abschluss einer Zuwendungsvereinbarung für die Zeit vom 01.01.2007 – 31.12.2009 mit dem Verein für Suizidprävention e.V.
 - Vorlage - Nr. 107/XVI
11. Bezuschussung des Frauenhauses Hildesheim e.V. im Haushaltsjahr 2007
 - Vorlage - Nr. 91/XVI

12. Bezuschussung der Psychosozialen Beratungsstelle für Krebskranke und deren Angehörige der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Hildesheim-Alfeld (Leine) e.V. im Haushaltsjahr 2007
- Vorlage - Nr. 101/XVI
13. Bezuschussung der Beratungsstelle der Deutschen Multiple Sklerose (DMSG) – Landesverband Niedersachsen e.V. im Haushaltsjahr 2007
- Vorlage - Nr. 48/XVI
14. Bezuschussung eines Ausstellungsprojektes des Vereins für Suizidprävention im Haushaltsjahr 2007
- Vorlage - Nr. 113/XVI
15. Mitteilungen der Verwaltung
16. Anfragen

Hildesheim, d. 30.01.2007

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung

gez. Wöhler